

Satzung der Marktgemeinde Igensdorf über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufsrechtsatzung)

Der Markt Igensdorf erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und aufgrund §25 Abs. 1 Satz Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Satzung:

§1

Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Errichtung einer kommunalen Einrichtung in Form eines Bürgertreffs für die Ortsteile Ober- und Unterlindelbach vorgesehen werden. Die Satzung dient zur Sicherung einer geordneten Entwicklung in diesem Geltungsbereich.

§2

Geltungsbereich / Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Grundstück Flurnummer 414 der Gemarkung Stöckach. Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§3

Besonderes Vorkaufsrecht

Der Gemeinde Markt Igensdorf steht in dem unter §2 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinn des § 25 Abs. 1 Nr.2 BauGB zu. Die Eigentümer/-innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Markt Igensdorf den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen

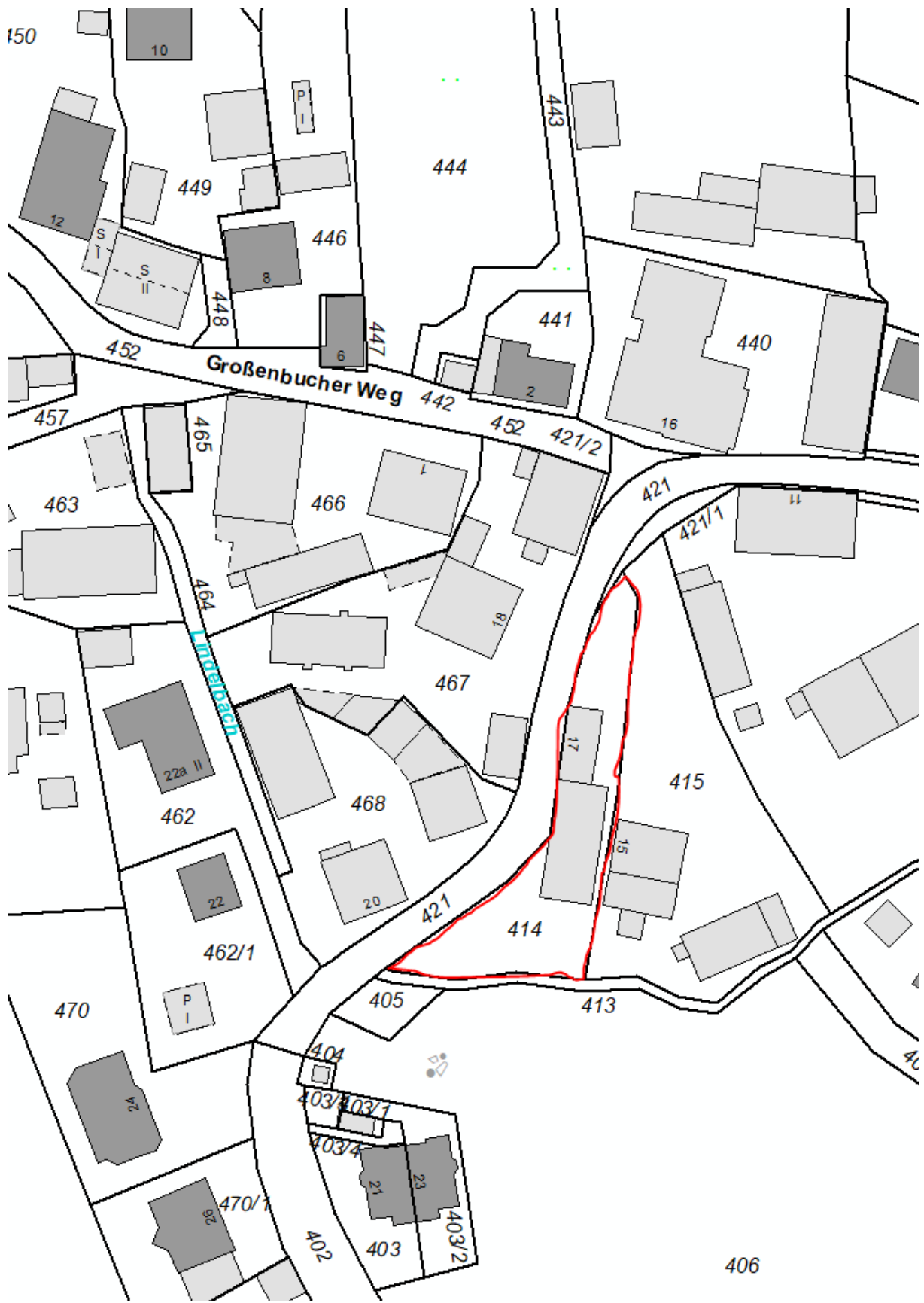
§4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Igensdorf, 17.06.2020

Edmund Ulm
1. Bürgermeister



Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung